Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bereich Alkohol

Merkblatt

Einfuhr und Erwerb von Destillierapparaten (Brennapparaten und Brennanlagen)

Nach Artikel 7 des Alkoholgesetzes (AlkG; SR 680) dürfen Brennereieinrichtungen nur mit Bewilligung des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit BAZG erworben, aufgestellt, an einen neuen Standort verbracht, ersetzt oder umgeändert werden. Unter «Brennereieinrichtungen» fallen Destillierapparate/Brennapparate/Brennanlagen sowie Teile davon.

Entsprechende Bewilligungen müssen beim Bereich Alkohol des BAZG (alkohol@bazg.admin.ch) beantragt werden. Sie werden nach AlkG restriktiv erteilt.

Das BAZG ist berechtigt, Brennereieinrichtungen, die ohne Bewilligung eingeführt werden, zu beschlagnahmen oder technisch so zu verändern, dass eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist (Art. 25 – AlkG). Der Importeur beziehungsweise die Importeurin macht sich zudem strafbar und es kann ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werden.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist die Einfuhr von Kleindestilliergeräten bis maximal 3 Liter Inhalt. Diese Geräte dürfen jedoch nur für die Herstellung von ätherischen Ölen, Kräuteressenzen oder als Dekorationsgegenstand verwendet werden und nicht zur Herstellung oder zum Umbrand von Alkohol.

Zusatzinformationen

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.bazg.admin.ch/alkohol

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bereich Alkohol
Route de la Mandchourie 25, 2800 Delémont

Tel. +41 58 462 65 00
Fax +41 58 463 18 28
E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch